

Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan für das Gewann "Hintere  
Walke"- Industriegebiet in Stockach

A. Rechtsgrundlagen

1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) (BBauG).
2. §§ 2 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I. S. 429) (BauNVO), u. Ber. vom 20. Dez. 1968 (BGBl. I. S. 11. 1969).
3. §§ 1 bis 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I.S. 21).
4. § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 108).
5. §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 11 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20. Juni 1967 (Ges.Bl. S. 351).

B. Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1

Baugebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in Baugebiete gegliedert. Die Festsetzung von Art und Begrenzung der einzelnen Baugebiete erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan.

§ 2 Ausnahmen

Soweit in § 9 BauNVO Ausnahmen vorgesehen sind, sind diese Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 3 Neben- und Versorgungsanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig.

## II. Maß der baulichen Nutzung

### § 4 Allgemeines

Industriegebiet nach § 9 BauNVO:

- (1) Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzungen der Grundflächenzahl und Baumassenzahl.
- (2) Gemäß § 9 BauNVO Abs. 4 sind im Bereich des ausgewiesenen Industriegebietes Industriebetriebe nicht zulässig, die nach § 16 der Gewerbeordnung vom 7. Juli 1971 (BGBl. I, S. 889; BGBl. III 7102-1) genehmigungsbedürftig sind.

### § 5 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die Festsetzung der Grundflächenzahl und Geschoßflächenzahl erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan.
- (2) Die festgesetzte Baumassenzahl gilt als Höchstgrenze.
- (3) Die maximale Gebäudehöhe darf 49o NN nicht überschreiten.

## III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

### § 6 Bauweise

- (1) Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.
- (2) Die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude sowie die Dachform werden von Fall zu Fall im einzelnen je nach Bedarf festgelegt.

### § 7 Überbaubare Grundstücksfläche

- (1) Die Festsetzung von Straßenbegrenzungen und Baugrenzen erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan.
- (2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.

### § 8 Grenz- und Gebäudeabstand

- (1) Die Summe der auf einem Grundstück einzuhaltenden seitlichen Grenz-

././.

abstände muß mindestens 6,00 m betragen, wobei der geringste Abstand 3,00 m betragen muß.

(2) Weitergehende Fenster- und Gebäudeabstände nach der LBO bleiben unberührt.

#### IV. Baugestaltung

##### § 9

##### Gestaltung der Bauten

(1) Die Grundrisse der Gebäude sollen ein langgestrecktes Rechteck bilden. Dabei soll die Gebäudelängsseite 100 m und die Gebäudeschmalseite 30 m in der Regel nicht überschreiten. Im übrigen richtet sich die Grundfläche und die Höhe der Gebäude nach der Art des Industriezweiges.

(2) An- und Vorbauten an den Hauptgebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.

(3) Fensteröffnungen sind in ihrer Größe und Verteilung in der Wandfläche harmonisch zu gestalten.

(4) Die Dachneigung beträgt 0 - 20°. Sie darf bei Sheddächern 30° nicht überschreiten.

##### § 10

##### Nebengebäude und Garagen

(1) Die Nebengebäude sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem in einen guten baulichen Zusammenhang zu bringen.

(2) Nebengebäude müssen eingeschossig erstellt werden. Die Traufhöhe darf höchstens 3,50 m betragen. Dachneigung und Bedachungsmaterial sollen dem Hauptgebäude entsprechen.

(3) Sogenannte Fertiggaragen aus Blech- oder Asbesttafeln werden nicht zugelassen.

##### § 11

##### Einfriedigungen

(1) Als Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Plätzen sind gestattet:

Sockel bis 0,30 m Höhe mit Heckenhinterpflanzung.

Holzzäune (Lattenzäune) mit Heckenhinterpflanzung.

(2) Zur Einfriedigung des Industriegeländes sind Drahtgeflechtzäune aus  
Rohren oder Betonpfosten zulässig, sofern sie im Baugenehmigungsverfahren  
einbezogen werden und die Zustimmung der Gemeinde erfahren.

(3) Aus Gründen der Verkehrssicherheit können an Straßeneinmündungen  
weitergehende als in Abs. 1 - 2 vorgeschriebene Einschränkungen verlangt  
werden.

Stockach, den 1. 11. 1973

Bürgermeisteramt:

Stadtbaumeister: *[Handwritten Signature]*